

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2021 in der Sache R 1216/2020-2

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten im Verfahren vor dem EUIPO aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2021 — Domator24.com Paweł Nowak/EUIPO — Siwek und Didyk (Sessel)**

**(Rechtssache T-256/21)**

(2021/C 278/73)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Domator24.com Paweł Nowak (Zielona Góra, Polen) (Prozessbevollmächtigter: T. Gawliczek, Rechtsanwalt [radca prawny])

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Piotr Siwek (Gdańsk, Polen), Sebastian Didyk (Gdańsk)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber des streitigen Musters:* Kläger

*Streitiges Muster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 304 021-0001 (Sessel)

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. März 2021 in der Sache R 1275/2020-3

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der unterliegenden Partei die im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstandenen Kosten sowie — auf der Grundlage von Art. 190 Abs. 2 der Verfahrensordnung — die dem Kläger in Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- im Fall des Beitritts von Streithelfern zum Verfahren, diesen ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates durch die Annahme, dass es dem Muster am Anmeldetag an der Eigenart gefehlt habe;

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates durch die Annahme, dass das als Beweis in der Sache angeführte ältere Muster den in der Gaming-Branche tätigen Fachkreisen im normalen Geschäftsverlauf bekannt geworden sein könne;
- Verkennung der Beweislastverteilung;
- Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung;
- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 13. Mai 2021 — Yanukovych/Rat**

(Rechtssache T-262/21)

(2021/C 278/74)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Viktor Fedorovych Yanukovych (Rostow am Don, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Kennelly)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt, den Beschluss (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine<sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine<sup>(2)</sup> („neunte Änderungsrechtsakte“ oder „Sanktionen von 2021“) für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen.

Der Kläger beantragt auch Erstattung seiner Kosten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe nicht überprüft und nicht überprüfen können, ob die Entscheidung(en) der ukrainischen Behörden, auf die er sich bei der Aufnahme des Klägers in die Liste gestützt habe, im Einklang mit den Grundrechten der Union auf Verteidigung und auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz erlassen worden seien.
2. Der Rat habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem er festgestellt habe, dass das Benennungskriterium erfüllt sei. Insbesondere habe der Rat das von der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft vorgelegte Material ohne ordnungsgemäße Prüfung und/oder ohne Berücksichtigung der Unrichtigkeiten, auf die der Kläger hingewiesen habe, akzeptiert. Der Rat hätte in Anbetracht der Erklärungen des Klägers und der von diesem vorgelegten entlastenden Beweise zusätzliche Überprüfungen vornehmen und weitere Beweise von den ukrainischen Behörden anfordern müssen, doch seien die begrenzten Nachforschungen des Rates hinter dem Erforderlichen zurückgeblieben. Folglich gebe es keine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die Sanktionen von 2021.